Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. April 1994

1219. Postulat (Richtlinien für die Führung von Kinderkrippen)

Kantonsrätin Annelies Schüepp, Wädenswil, und Mitunterzeichnende haben am 10. Januar 1994 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird ersucht, Richtlinien für die Führung von Krippen im Sinne der eidgenössischen Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 zu erlassen.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Annelies Schüepp, Wädenswil, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Gestützt auf ein Postulat (KR-Nr. 124/1989), in welchem die Ausarbeitung von Richtlinien zur Führung von Kinderkrippen angeregt wurde, erarbeitete das Jugendamt unter Beizug von aussenstehenden Fachpersonen die «Empfehlungen zur Führung von Kinderkrippen». Diese wurden im Februar 1992 den Vormundschaftsbehörden aller Gemeinden, den Jugendhilfestellen, dem Zürcher Krippenverein, dem Schweizerischen Krippen-Verband sowie weiteren Interessierten zugestellt. Im Geschäftsbericht für das Jahr 1991 wurde das Postulat abgeschrieben.

Die Empfehlungen fanden in Fachkreisen und in der Praxis guten Anklang und werden auch angewandt. Wo sich Trägerschaften neuer Kinderkrippen an eine öffentliche Jugendhilfestelle, an die Fachverbände oder an Institutionen der Krippenberatung wenden, werden ihnen die Empfehlungen als Vorlage zur Ausarbeitung eines Betriebskonzepts abgegeben.

Inhaltlich entsprechen die Empfehlungen den Bestimmungen der eidgenössischen Pflegekinder-Verordnung vom 19. Oktober 1977 (Art. 13ff.). Die Empfehlungen haben sich bewährt. Für den Erlass von neuen bzw. zusätzlichen verbindlichen Richtlinien besteht kein Anlass, und es fehlt hiefür auch die gesetzliche Grundlage.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 27. April 1994

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Roggwiller

KR-Nr. 17/1994